



Die nächste Sitzung des Hauptausschusses findet am **Donnerstag, dem 11. 10. 2012 um 18.00 Uhr** im Stadthaus, Sitzungszimmer, Fichtestraße 6 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift vom 20. 09. 2012
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

6. BV 44/2012 – Ersatzbeschaffung Straßenkehrmaschine
7. BV 54/2012 – Beschaffung eines Traktors mit Hochentleerung
8. BV 55/2012 – Beschaffung eines Multicars
9. BV 50/2012 – Personalangelegenheit – Befristete Einstellung
10. BV 52/2012 – Niederschlagung zur Forderung von Gewerbesteuer
11. Schließung der Sitzung

gez. Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg

Merseburg, 26.09.2012

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 32 K 14/08
Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am **Montag, 03.12.2012, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden der nachfolgende Grundbesitz:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3315:**

lfd. Nr. 31,07 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7,
Flurstück 154/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 2445 qm
Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 360 qm
Flurstück 157/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 263 qm
Flurstück 157/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John-Schehr-Str. 11, 13, 15, 17 zu 35 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links WE-Nr. 27
Haus-Nr. 17 sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 27 bezeichnet
*

Dreiraumwohnung mit Balkon (Wohnfläche 59 m²) in der John-Schehr-Straße 17

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 13.05.2008.

Verkehrswert: 27.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs

- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 32 K 2/07
Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 05.07.2012

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 03.09.2012, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden die im Grundbuch von Tollwitz Blatt 168 eingetragenen
Grundstücke:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 98 zu 96 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 519/116 zu 612 m²

*

Einfamilienhaus mit Nebenglass in der Bachgasse 5 sowie unbebautes Grundstück an der Bachgasse, derzeit als Garten genutzt

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.05.2007.

Verkehrswert: 37.700,00 € für Flurstück 98 und 10.000,00 € für Flurstück 519/116

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs

- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin